



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Sachgerechte Einbeziehung der Lebensmittelerzeugung in den Beihilferahmen des CISAF

Aktuell seit 27.08.2026 11:01:28

Angegeben von:

Verein der Zuckerindustrie e.V. (R001490) am 27.06.2025

Beschreibung:

Nr. 71a des CISAF sollte Primärlebensmittelersteller nicht aus dem Förderrahmen ausschließen oder benachteiligen. Zudem sollte auch biomassebasierte Wärme als erneuerbar im Sinne der Nr. 73 gelten, soweit sie die Kriterien der RED erfüllt. Auch die Nutzung nachhaltiger Biomasse in hocheffizienten KWK-Anlagen sollte inkludiert sein (Nr. 75). Zudem sollte der Flexibilitätsbegriff in Nr. 73 gestrichen werden, da dies Saisonproduktion (wie im Falle von Zucker) benachteiligt. Die Förderintensität muss technologie-neutral ausgestaltet sein (Nr. 90). Daneben sollten Investitionen zur Dekarbonisierung industrieller Produktion auf Basis von Biomethan u./o. Biogas nicht weniger vom Förderrahmen erfasst sein als nicht-biomassebasierte Lösungen (Nr. 100, 101).

Betroffene Interessenbereiche (3)

Immissionsschutz [alle RV hierzu]

Industriepolitik [alle RV hierzu]

Klimaschutz [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2506270032 (PDF - 7 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 16.05.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) [alle SG dorthin]

